

## Entwurf eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der DDR und der BRD (17. Dezember 1969)

**Quelle:** Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.). Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1969-1976, Bericht und Dokumentation. Bonn: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, April 1977. 266 S. p. 74-75.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entwurf\\_eines\\_vertrages\\_uber\\_die\\_aufnahme\\_gleichberechtigter\\_beziehungen\\_zwischen\\_der\\_dr\\_und\\_der\\_brd\\_17\\_dezember\\_1969-de-7bee26c0-5537-4886-bacb-3b84fa84e8ae.html](http://www.cvce.eu/obj/entwurf_eines_vertrages_uber_die_aufnahme_gleichberechtigter_beziehungen_zwischen_der_dr_und_der_brd_17_dezember_1969-de-7bee26c0-5537-4886-bacb-3b84fa84e8ae.html)

**Publication date:** 02/07/2015

## Entwurf eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (17. Dezember 1969)

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,  
geleitet von dem Bestreben,  
einen wirkungsvollen Beitrag zur Entspannung und zur Sicherung des Friedens in Europa zu leisten, die Spannungen zwischen den beiden deutschen Staaten schrittweise abzubauen, zwischen ihnen ein geregelter Nebeneinanderleben und ein Verhältnis der guten Nachbarschaft als gleichberechtigte, souveräne Staaten herbeizuführen,  
die Schaffung eines Systems der europäischen Sicherheit zu fördern,  
haben beschlossen, einen Vertrag über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen,  
und zu ihren Bevollmächtigten ernannt,  
der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik:  
Herrn Willi Stoph, Vorsitzender des Ministerrates, Herrn Otto Winzer, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland: Herrn Willy Brandt, Bundeskanzler, Herrn Walter Scheel, Bundesminister des Auswärtigen, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Artikel I

Die Hohen vertragsschließenden Seiten vereinbaren die Aufnahme normaler gleichberechtigter Beziehungen, frei von jeder Diskriminierung, zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts. Ihre gegenseitigen Beziehungen beruhen insbesondere auf den Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität und Untastbarkeit der Staatsgrenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils.

### Artikel II

Die Hohen vertragsschließenden Seiten anerkennen gegenseitig ihren gegenwärtigen territorialen Bestand in den bestehenden Grenzen und deren Unverletzlichkeit. Sie anerkennen die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen in Europa, insbesondere die Grenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Grenze an Oder und Neiße zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

### Artikel III

Die Hohen vertragsschließenden Seiten verpflichten sich, auf die Androhung und Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen zu verzichten und untereinander alle Streitfragen auf friedlichem Wege und mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Beide Seiten verpflichten sich, alle den Festlegungen in Artikel I entgegenstehenden und den Vertragspartner diskriminierenden Maßnahmen zu unterlassen, ohne Verzögerung diesem Vertrag entgegenstehende Gesetze und andere Normativakte aufzuheben sowie die Revision entsprechender Gerichtsentscheidungen zu veranlassen. Sie werden auch in Zukunft jegliche Diskriminierung des Vertragspartners unterlassen.

### Artikel IV

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland verzichten darauf, Kernwaffen zu erlangen oder in irgendeiner Form über diese zu verfügen. Sie verpflichten sich, dafür einzutreten, daß Verhandlungen über Abrüstung durchgeführt werden. Auf dem Boden der beiden deutschen Staaten dürfen

weder chemische noch biologische Waffen hergestellt, stationiert oder gelagert werden.

#### **Artikel V**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland nehmen miteinander diplomatische Beziehungen auf. Sie lassen sich gegenseitig in den Hauptstädten Berlin und Bonn durch Botschaften vertreten. Die Botschaften genießen alle Immunitäten und Privilegien entsprechend der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

#### **Artikel VI**

Die Beziehungen auf Teilgebieten werden gesondert vertraglich vereinbart.

#### **Artikel VII**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, den Status Westberlins als selbständige politische Einheit zu achten und unter Berücksichtigung dieses Status' ihre Beziehungen zu Westberlin zu regeln.

#### **Artikel VIII**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland beantragen ohne Verzögerung in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Universalität der Organisation der Vereinten Nationen ihre Aufnahme als vollberechtigte Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen. Sie werden dafür eintreten, daß andere Staaten die Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen unterstützen.

#### **Artikel IX**

Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Er unterliegt der Ratifizierung und tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag wird gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen dem Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen zur Registrierung übergeben.

Für die Deutsche Demokratische Republik

Für die Bundesrepublik Deutschland

*Quelle: Neues Deutschland, Berlin (Ost), vom 21. Dezember 1969*